

1. Geltungsbereich und allgemeine Bedingungen

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle durch eXpert Media Solutions & Tools / FlyingShots (im folgenden XMS genannt) im Auftrag durchgeführten gegenwärtigen und zukünftigen Film-/ Foto- und Videoprojekte, insbesondere für die Erstellung von Luftaufnahmen mit dem Oktokopter, Werbe- und sonstigen Filmen im Auftrag des Auftraggebers und der hierfür erforderlichen Vor- und Zusatzarbeiten (Abstimmung von Kamera und Filmmaterial, Ausarbeitung von Konzepten, Erstellung von Drehbüchern usw.). Abweichende Bedingungen der Auftraggeber erkennt XMS selbst bei deren Kenntnis nicht an, es sei denn, XMS hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Durch die Erteilung des Auftrages erkennt der Besteller die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen an. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hierdurch ausdrücklich widersprochen, soweit sie von nachstehenden Bedingungen abweichen. Solche werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Waren gelten diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen als angenommen.

Erteilte Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind oder die Lieferung ausgeführt ist.

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.

Aus Irrtümern, Schreibfehlern und anderen offenbaren Unrichtigkeiten kann keine Verbindlichkeit für uns abgeleitet werden.

Sollte eine Bestimmung dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam oder anfechtbar sein oder nicht Vertragsbestandteil geworden sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame oder anfechtbare Bestimmung wird durch eine dem Vertragszweck möglichst nahekommende wirksame ersetzt.

Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem Vertrag bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

Wir sind berechtigt die Ansprüche und Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten.

2. Kostenvoranschlag/Vorarbeiten/Genehmigungen

2.1 Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages; soweit nicht eine Pauschale angeboten wird, sind in diesem die Arbeiten und die zur Herstellung des Werkes erforderlichen Schritte im Einzelnen aufzuführen und mit den jeweiligen Preisen zu versehen. XMS ist an einen solchen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dessen Abgabe gebunden, nicht jedoch an etwaige darin enthaltene Terminangaben.

2.2 Vorarbeiten wie Tests des Oktokopters mit der zu verwendenden Kamera, Testflüge, die Erstellung von Exposés, Treatments oder Skizzen, die vom Auftraggeber angefordert werden, sind nur aufgrund Vereinbarung vergütungspflichtig.

2.3 Alle erforderlichen Genehmigungen sind vom Produzenten/Auftraggeber einzuholen, XMS kann auf Nachfrage kostenpflichtig bei der Einholung von Genehmigungen beratend eingreifen. Einzelaufstiegs genehmigungen für die Fluggeräte sind zumeist nötig und brauchen einen Vorlauf je nach Bundesland im Extremfall bis zu 5 Wochen, im Normalfall ca. 1-2 Wochen, diese kann XMS selbst einholen, dazu müssen aber alle anderen üblichen Genehmigungen vorliegen von z.B. Ordnungsamt/Verkehrsamt, Bürgermeister, Grundstückseigentümer, Objekteigentümer, Rechteinhaber (wie Architekten) (welche dem Start/Überflug/Landung und den Filmaufnahmen (des Fluggerätes) zustimmen müssen) usw. Kosten für Genehmigungen, die von XMS eingeholt werden, werden gesondert als Kosten abgerechnet.

3. Auftragserteilung

3.1. Angebote von XMS sind bis zur Zuschlagserteilung durch XMS freibleibend.

3.2. Mit der Bestellung eines Werkes erklärt der Auftraggeber verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen. XMS ist berechtigt, dass in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich, durch dem Auftraggeber bekanntwerdende Aufnahme der Arbeit am Werk oder durch Übergabe des Werkes an den Auftraggeber erklärt werden.

3.3. Im Auftragschreiben oder in einem Bestätigungsschreiben werden die zu erbringenden Leistungen bezeichnet und der voraussichtliche Fertigstellungstermin angegeben.

4. Der Film

4.1 Die Produktion / die Luftaufnahme durch XMS erfolgt aufgrund des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten oder genehmigten Drehbuchs/ Konzepts/ Layoutfilms und/ oder des digital/ schriftlich festgehaltenen Inhalts der letzten Besprechung vor Drehbeginn.

4.2 XMS trägt die ausschließliche Verantwortung für die technische und künstlerische Gestaltung nur, soweit XMS zu einer vollständigen Filmproduktion und nicht nur subunternehmerisch zur Erstellung von Luftaufnahmen für eine andere Produktion beauftragt ist. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird XMS als Subunternehmer beauftragt, also zur Herstellung von Rohmaterial für die Produktion des Auftraggebers.

4.3. Für die sachliche Richtigkeit und die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts der Produktion trägt der Auftraggeber die Verantwortlichkeit, soweit XMS nicht nachweislich Weisungen des Auftraggebers missachtete. Demnach ist es Aufgabe des Auftraggebers zu überprüfen, ob die Umsetzung und spätere Verwertung der Produktion Rechte gleich welcher Art verletzt, und zwar auch dann, wenn Ideen, Skripte, Drehbücher usw. von XMS entwickelt oder erstellt werden. Dies betrifft insbesondere Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte, Allgemeine Persönlichkeitsrechte, Rechte am eigenen Bild, Rechte an intellektuellem Eigentum sowie die wettbewerbs-, medien- und sonstige rechtliche Zulässigkeit der entwickelten Ideen und des Gesamtprodukts. XMS ist bei Beauftragung zu Luftaufnahmen nicht zur Einholung der erforderlichen Drehgenehmigungen verpflichtet, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

4.4. Wenn der Auftraggeber XMS Materialien (Drehbücher, sonstige Texte, Ton und Musik, Bild) zur Verfügung zu stellen hat, damit XMS das Werk erstellen kann, so hat der Auftraggeber diese umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist es erforderlich, das vom Auftraggeber überlassene Material in ein anderes Format zu konvertieren, so übernimmt der Auftraggeber die hierfür anfallenden Kosten. Der Auftraggeber stellt sicher, dass er selbst bzw. XMS die zur vorgesehenen Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.

5. Leistungsänderungen/ Überstunden/ Zuschläge Sonn-/Feiertage/ Witterungsbedingter Ausfall, Auftragsstorno

5.1 Die vereinbarte Vergütung deckt nur die Erstellung des ursprünglich vereinbarten Werkes ab. Soweit der Auftraggeber den Inhalt des vertragsgemäß zu erstellenden Werkes nachträglich ändern will, ist der hierfür entstehende Mehraufwand an XMS gesondert zu vergüten.

5.2 Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, werden die Leistungen von XMS nach der XMS Preisliste berechnet und vergütet. Diese Preisliste enthält auch Regelungen zu Arbeitszeiten, Pausen sowie der Erstattung von Reise- und Fahrtkosten. Fahrtkosten werden in etwa nach den aktuellen Kalkulationen des ADAC zur Wirtschaftlichkeit für das aktuell eingesetzte Fahrzeug berechnet.

Wenn Reisetage länger als 5h dauern, wird der volle Personaltagesatz berechnet, ansonsten entspricht der Reisetag in der Regel ca. 60% des vollen Personaltagesatzes, soweit es keine Sondervereinbarung dazu gibt. Reisetage beginnen mindestens ab Technikverladung in das Reisefahrzeug und enden nach der Entladung. Wird die nach Angebot oder der XMS Preisliste kalkulierte maximale Arbeitszeit an einem Arbeitstag überschritten, werden diese Überstunden mit einem Aufschlag von 50% je angefangener Stunde berechnet. Ab der 13. Arbeitsstunde erhöhen sich die Arbeitszeitkosten um 100%. Müssen nach Drehschluss noch umfangreiche Mengen an Akkus geladen werden, wird dafür eine maßvolle kumulierte Menge an Überstunden berechnet, so die maximale Grund-Arbeitszeit für den Drehtag schon erreicht bzw. überschritten wurde. Kamera und sonstiges Drehequipment bei Verleihern abzuholen und zu präparieren, kostet das gleiche, wie die Reisetageabrechnung. Fällt diese Tätigkeit mit dem Reisetag zusammen, wird mindestens der volle Tagesatz fällig.

5.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Bearbeitungen und andere Änderungen des Filmes von XMS genehmigen und grundsätzlich durch XMS selbst vornehmen zu lassen, soweit sich nicht aus dem jeweiligen Nutzungszweck (vgl. Ziffer 7) etwas anderes ergibt.

5.4 Soweit XMS zu Luftaufnahmen beauftragt wurde und diese ausfallen, weil Verhältnisse (Windstärke mehr als 7m/s, Regen, Nebel, Vereisungsrisiken, Sichtkontakt zum Kopter behindert usw.) gegeben sind, bei denen vom Otkokopter ein gesteigertes Risiko von Beschädigungen ausgehen würde, ist vom Auftraggeber an XMS trotzdem eine Vergütung in Höhe von 85% der vereinbarten Tagesgage zuzüglich zu erstattender Reisekosten zu bezahlen.

5.5 Wird der Einsatz vom Auftraggeber z. Bsp. aufgrund unvorhersehbarer Abläufe 2 Wochen vor dem festgelegten Datum abgesagt, kann er in gemeinsamer Absprache, auf einen späteren Zeitpunkt, jedoch nicht länger als 3 Monate, verschoben werden. Bei einer vollständigen Absage leistet der Auftraggeber eine Ausfallsumme i. H. von 25% der ursprüngl. vereinbarten Auftragssumme. Wird der Einsatz vom Auftraggeber eine Woche vor dem festgelegten Datum abgesagt, leistet der Auftraggeber eine Ausfallsumme i. H. von 50% der ursprüngl. vereinbarten Auftragssumme. Wird der Auftrag vom Auftraggeber innerhalb von 2 Tagen vor dem geplanten Einsatztermin abgesagt, dann leistet der Auftraggeber eine Stornosumme i. H. von 80% der ursprüngl. vereinbarten Auftragssumme. Sollten dem Auftragnehmer bei Absage oder Vershub bereits Kosten für z. Bsp. Unterkunft, Mietfahrzeug, Anreise per Flug oder Bahn entstanden sein, so hat der Auftraggeber diese Kosten zu erstatten

5.6 Sonntags- und Feiertagszuschläge: die Personalkosten erhöhen sich an Sonn- und Feiertagen um 100%.

6. Zeitplan

6.1 XMS erstellt einen Zeitplan, der zumindest einen voraussichtlichen Abgabetermin enthält. Wird dieser Abgabetermin nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber verpflichtet, XMS eine angemessene Nachfrist zu setzen, binnen derer die Abnahmeversion abzuliefern ist.

6.2 Dem Auftraggeber wird die Möglichkeit eingeräumt, vor Beginn der Herstellung einen Vertreter zu bestimmen, der bei allen entscheidenden Phasen der Produktion anwesend sein kann. Dieser Vertreter wird allein ermächtigt, anstehende Fragen für den Auftraggeber zu entscheiden und Weisungen zu erteilen. Weisungen dieses Beauftragten während der Produktion sind auch dann verbindlich, wenn sie nicht schriftlich bestätigt werden.

6.3 XMS ist verpflichtet, nach der Auftragserteilung, aber vor Beginn der Herstellung geäußerte Änderungswünsche des Auftraggebers notfalls kostenpflichtig vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, soweit diese Änderungen nicht so in die künstlerische und technische Gestaltung eingreifen, dass XMS die Verantwortung für deren Umsetzung nicht übernehmen kann. Nach Beginn der Herstellung geäußerte Änderungswünsche und solche, für deren Umsetzung XMS die Verantwortung nicht übernehmen kann, können von XMS abgelehnt werden. Die Ablehnung von Änderungswünschen begründet kein gesondertes Kündigungsrecht des Auftraggebers. XMS kann seine Zustimmung zu Änderungswünschen grundsätzlich von einer Einigung über die zusätzlichen Kosten und Eingang einer entsprechenden Vorschusszahlung abhängig machen.

6.4 Wird absehbar, dass der Zeitplan nicht eingehalten werden kann, so hat XMS dem Auftraggeber unverzüglich den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung mitzuteilen.

6.5 Beruhen zeitliche Verzögerungen auf Änderungswünschen oder auf sonstigen Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Auftraggeber zuzurechnende Dritte etc.), kann der Abnahmetermin mindestens um die Zeit verschoben werden, um welche sich die Herstellungszeit verzögerte bzw. unterbrochen war. Das gleiche gilt bei Verzögerung aus Gründen, die XMS trotz Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt nicht beeinflussen kann, wie insbesondere Fälle höherer Gewalt wie beispielsweise Wetterverhältnisse, bei denen der Oktokopter nicht mehr ohne gesteigertes Risiko von Beschädigungen eingesetzt werden kann.

7. Nutzungszweck des Werkes

7.1 Das Werk wird zum Zwecke der jeweils vertraglich vorausgesetzten oder vereinbarten Nutzung erstellt. Sind die Nutzungsrechte nicht näher schriftlich spezifiziert worden, gelten lediglich einfache einmalige lokale Nutzungsrechte. Z.B. für Filmaufnahmen für einen TV-Sender: eine einmalige TV-Ausstrahlung oder Imagefilmproduktion: Platzierung des Filmes auf der Firmenwebsite. Eine weitergehende Nutzung durch den Auftraggeber bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit XMS und ist zusätzlich zu vergüten. Das gilt insbesondere auch für zum Zeitpunkt des Auftrags noch nicht mögliche zukünftige technische neue Nutzungs-, Vertriebs- und Vorführungsarten. Die Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung der vollen Vergütung gemäß Ziffer 8 einschließlich sämtlicher in Rechnung gestellter Auslagen, Mehrkosten und Überstunden.

7.2 XMS behält sich Eigentums- und Urheberrechte an sämtlichen von ihm erstellten Texten, Skizzen, Fotos, (Layout-)Filmen, sonstigen Filmaufnahmen, Kalkulationen und sämtlichen Unterlagen mit der Bezeichnung „vertraulich“ vor. Eine Verwertung oder Weitergabe dieser Materialien bedarf auch nach vollständiger Bezahlung der schriftlichen Zustimmung von XMS.

7.3 XMS darf Ausschnitte des produzierten Films, Screenshots daraus oder Fotos für eigene Werbezwecke (z.B. auf der Webseite) verwenden, sie insbesondere in sein eigenes Showreel einfügen und dieses vorführen, jedoch erst, wenn die Produktion seitens des Auftraggebers veröffentlicht wurde.

8. Vergütung, Zahlung, Eigentumsvorbehalt und Verzug

8.1. Die vereinbarte Vergütung für komplette Film-Produktionen oder größere Auftragssummen ist in den folgenden Raten zu zahlen: Ein Drittel bei Vertragsschluss, ein Drittel zu Drehbeginn, und ein Drittel nach Abnahme. Etwaige zu vergütende Überstunden werden nach der Abnahme mit in Rechnung gestellt. Werden nur Teildienstleistungen wie z.B. Luftaufnahmen oder sonstige Drehtage inkl. Überstunden und Zuschläge abgerechnet, ist die Zahlung mit Rechnungseingang sofort fällig so nicht anderweitig schriftlich vereinbart.

8.2. Der Auftraggeber trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen von XMS (wie z. B. Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Erstellung des Werkes anfallende Entgeltforderungen Dritter), soweit diese nicht bereits mit der vom Auftraggeber an XMS zu zahlenden, vereinbarten Vergütung abgegolten ist. Der Auftraggeber informiert sich selbst über etwaige gegenüber Verwertungsgesellschaften oder der Künstlersozialkasse bestehende Zahlungs- und Meldepflichten und verpflichtet sich auch XMS gegenüber, diese zu erfüllen.

8.3. Alle Waren und Dienstleistungen stehen unter dem erweiterten Eigentumsvorbehalt und bleiben bis zur endgültigen, vollständigen Bezahlung Eigentum von XMS. Demzufolge erfolgt die Übertragung von Nutzungsrechten auch erst nach vollständiger Bezahlung.

8.4. Der Preis der Rechnung ist ohne Abzug jeweils sofort nach Rechnungseingang zu zahlen. Die Zustellung der Rechnung erfolgt digital per PDF als E-Mail an die beteiligten Mitarbeiter. Einen Anspruch auf schriftliche Rechnungen in Papierform per Post gibt es nicht. Der Kunde kann auf Wunsch für 40 Euro Aufpreis eine Papierrechnung erhalten. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist XMS berechtigt, die Leistung zu verweigern und/ oder Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. plus gesetzlich festgelegte (aktuell 40 Euro) Mahngebühr pro Mahnung zu fordern. Falls XMS ein höherer Verzugschaden nachweisbar entstanden ist, ist XMS berechtigt, diesen geltend zu machen.

8.5 Für Mehrkostenforderungen infolge von genehmigten Änderungswünschen des Auftraggebers gelten die Regelungen dieser Ziffer entsprechend.

9. Abnahme

9.1 Unmittelbar nach Fertigstellung der Produktion/ der Luftaufnahmen stellt XMS dem Auftraggeber eine Abnahmeversion zu, übergibt sie oder führt ihm diese in seinen Geschäftsräumen vor. Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine Erklärung darüber abzugeben, ob er das Werk in der hergestellten Fassung abnimmt.

9.2 Die Abnahme gilt als erteilt, wenn sich der Auftraggeber innerhalb von 10 Tagen nicht hierzu äußert. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Mängeln, die auf rein künstlerischen Gesichtspunkten beruhen, aber gleichwohl im Rahmen der Konzeption liegen, ist ebenfalls ausgeschlossen.

9.3 Der Auftraggeber kann die Abnahme nur dann verweigern, soweit der Film erheblich von dem genehmigten Drehbuch/ der Konzeption abweicht oder qualitativ nicht den Anforderungen entspricht (von Wetterisiken und Budgetüberschreitungen ebenfalls ausgenommen). Die Verweigerung der Abnahme bei Abweichungen vom Drehbuch/ von der Konzeption ist ausgeschlossen, wenn diese auf Weisungen des Auftraggebers beruhen oder von diesem genehmigt wurden (Ausschluss sogenannter Geschmacksretouren, soweit keine explizite Vereinbarung hierzu getroffen wurde, wie z.B. maximal 2 Abnahmeschleifen). Bei Filmproduktionen handelt es sich in der Regel um kreative Werke, wo der Kunde eine Kreativleistung des Filmemachers also die Ausführung von kreativen Leistungen der Mitarbeiter der XMS einkauft. Diese Kreativleistung an sich ist im Detail nicht an Weisungen gebunden, da sie zumeist spontan von vielem Umständen abhängig sind und nicht selten auch an Budgetgrenzen gebunden sind. Das Weisungsrecht des Kunden beschränkt sich daher zumeist auf Dinge wie: bestimmte Produkte oder Szenen wegzulassen u.a. um im Budget zu bleiben oder durch vor Ort abzusprechende Alternativen zu ersetzen, die im Rahmen des Budgets noch leistbar sind, oder der dafür notwendige Zusatzaufwand

zusätzlich vergütet wird. Derartige Weisungen vor Ort können also mit Mehrkosten verbunden sein. Dabei ist insbesondere vom Kunden auch zu beachten, dass Arbeitskräfte und Überstundenmengen, keine versicherungstechnisch oder gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen überschreiten.

9.4 XMS wird den Auftraggeber bei Zustellung oder Vorführung der fertiggestellten Produktion auf die Fiktion der Abnahme nach Ziffer 9.2. hinweisen.

9.5 Wenn der Auftraggeber bei den Aufnahmen zugegen ist und die Aufnahmen am Video-Livebild-Monitor mitverfolgt, und die Aufnahmen direkt auf den Speicherkarten im Original mitnimmt, gilt die Aufnahme als abgenommen. Nachfolgend notwendige Qualitätsoptimierungen in der Postproduktion, wie Stabilisierung, Farbkorrektur oder Nachschärfungen sind entweder kostenpflichtig durch die XMS zu beauftragen oder selbst vom Auftraggeber durchzuführen und kein Grund für eine Beanstandung.

9.6 Gilt die Leistung im ursprünglichen Vertragssinne erfüllt, wünscht der Auftraggeber jedoch kostenpflichtige zusätzliche Erweiterungen, so muss im Sinne der offenen 3. Zahlungseinheit, die Abnahme erteilt werden und die Restzahlung nach Rechnungseingang erfolgen. Für die Erweiterung muss ein weiterer Auftrag erteilt werden mit zu vereinbarenden Zahlungsbedingungen je nach Umfang der Leistungen.

10. Gewährleistung

10.1. XMS leistet für Mängel des Werkes zunächst nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Neuherstellung Gewähr.

10.2. Sofern XMS die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßigen Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung (siehe Ziffer 11) statt der Leistung verlangen.

10.3. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

10.4. Sofern XMS die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

10.5. Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln verjähren spätestens nach einem Monat ab Abnahme des Werkes bei nicht öffentlichen Werken (bei Blu-ray oder DVD Produktionen spätestens mit Erstellung der Massenkopien, der Kunde muss das Werk vorher ausreichend auf Mängel selbständig prüfen) und 5 Werktagen nach Veröffentlichung auf Internet basierten Plattformen wie YouTube, Facebook, Vimeo usw. soweit XMS nicht grobes Verschulden vorzuwerfen ist.

10.6. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber nicht.

11. Haftungsbeschränkungen

11.1. XMS haftet für sich und seine Erfüllungsgehilfen nur bei nachweislich vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten. Außerdem ist die Haftung von XMS auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Für indirekte Schäden, insbesondere für Mangelfolgeschäden, haftet XMS nicht. XMS ist nur dann zum Ersatz von Vermögensschäden wegen behaupteter Mängel am Werk verpflichtet, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 9.3 vorliegen. Ansonsten ist der Ersatz von Vermögensschäden ausgeschlossen.

11.2. XMS haftet bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten überhaupt nicht.

11.3. Unbeschadet der aufschiebenden Bedingtheit der Übertragung der Rechte nach Ziffer 7.1., hat sich der Auftraggeber bei allen Verwertungsmaßnahmen als rechtlich verantwortlich zu bezeichnen. Soweit Dritte dennoch Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten nicht gegen den Auftraggeber, sondern gegen XMS geltend machen, stellt der Auftraggeber XMS insoweit frei. Dies bedeutet insbesondere, dass der Auftraggeber in einem solchen Falle XMS Vorschuss auf die entstehenden Kosten einer erforderlichen Rechtsverteidigung leistet, einschließlich auch eigener Auslagen und einer entsprechenden angemessenen Vergütung für den eigenen Arbeitsaufwand, den XMS in der konkreten Situation für erforderlich halten darf.

11.4. Bei Außenaufnahmen – auch ohne Einsatz des Otokopters – trägt der Auftraggeber das Risiko wetterbedingter Änderungen. Eine Haftung von XMS auch für Betriebsstörungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, wenn Aufnahmen im Betrieb oder Werk des Auftraggebers oder auf dessen Veranlassung in fremden Betrieben oder Werken durchgeführt werden. Bestimmte Wettersituationen können flugtechnische Einschränkungen mit sich bringen, wie z.B. verringerte Fluggeschwindigkeit, geringere Reichweiten und Flugzeiten. Der Pilot ist ausschließlich qualifiziert, diese Limitierungen den nötigen Sicherheitsanforderungen anzupassen.

11.5 Wenn der Auftraggeber den Abschluss einer bestimmten Versicherung, wie insbesondere Wetterrisiko, Verlust des Filmmaterials, usw., verlangt, so hat er die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

11.6 XMS haftet nicht für das Schadens-/Unfall-Risiko bei Verwendung einer Kamera des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei gemieteten Kameras, die in einem Multikopter der XMS geflogen werden sollen, eine sogenannte "High-Risk/All-Risk" Versicherung abzuschließen und für deren Extrakosten aufzukommen.

11.7 Wenn es durch Technikausfall (Multikopter/Kamera etc. defekt, oder Absturz) zu Produktionsausfall bzw. Wiederholungskosten kommt, so muss der Auftraggeber mit seiner Produktionsausfallversicherung dafür geradestehen. Das Ausfallrisiko kann durch den Auftraggeber gemildert werden, indem er die optional angebotenen Redundanzsysteme bei XMS/flyingshots anmietet.

11.8 Der verantwortliche Pilot für Multikoptereinsätze hat das letzte Wort bei jeder kreativen Entscheidung. Sicherheit hat erste Priorität. Eine vorige präzise Absprache der Möglichkeiten sollte daher schon im Vorfeld der Produktionsplanung erfolgen. Damit werden Produktionsausfälle und Fehlplanungen bzw. falsche Vorstellungen des Möglichen vermieden. Da sich Flugumstände jederzeit ändern können (z.B.: Wetteränderungen, bewegliche Hindernisse, Verkehr etc.), kann beim Fug vom Pilot dennoch entschieden werden, ein Flugmanöver gar nicht durchzuführen oder jederzeit abubrechen. Dies führt zu keinerlei Ersatzansprüchen der beauftragenden Produktionsfirma.

12. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von XMS anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Es gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

13.2. Soweit zulässig wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand Freising vereinbart.

13.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und den Bestand des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung

tritt eine Regelung, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.

Michael Radeck bfs
XMS – eXpert Media Solutions Bildgestaltung & Trainings
XMT – eXpert Media Tools
flyingshots – amazing aerial pictures

Head of HD-Postproduction/HD-Trainer: www.facebook.com/Hands-on-HD www.handsonhd.de

Postproduktionsspezialist SD-HD-2k-4k-SI2K-ARRI-Raw-RED-DI, 3D-Stereo
Produktspezialist AVID Mediacomposer/Symphony, AVID DS, Unity, ISIS, Interplay,
Final Cut, Adobe CS
ACSR - AVID Certified Support
Workflowberatung, Schulungen

f: +49.8165.809105
m: +49.151.16550532
e: michael.radeck@email.de
w: www.flyingshots.de
w: www.facebook.com/flyingshots

XMS - eXpert Media Solutions & Tools/flyingshots
Michael Radeck
Giesenbach 11
85402 Kranzberg

VAT DE 243543423

EORI DE 1488732 Hauptwirtschaftsaktivität 5911/5912

Steuer_Nr. 115/260/11408